

06.11.98

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der
Arbeitsentgeltverordnung**

A. Zielsetzung

1. Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1999.
2. Klarstellung der Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit bei pauschalversteuerten Arbeitgeberleistungen.

B. Lösung

1. Der Wert für freie Verpflegung wird um 5 DM auf 361 DM und der Wert für freie Unterkunft in den alten Bundesländern um 5 DM auf 352 DM, in den neuen Bundesländern um 10 DM auf 245 DM erhöht.
2. Für die Beitragsfreiheit wird auf die Möglichkeit der Pauschalversteuerung abgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten. Im übrigen entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung der Verordnungen nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft (private Arbeitgeber) entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten. Im übrigen entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

06.11.98

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der
Arbeitsentgeltverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. November 1998

031 (311) - 800 00 - Ar 200/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

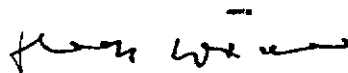
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung
und der Arbeitsentgeltverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung

Vom 1998

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2857), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „356“ durch die Zahl „361“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Zahl „78“ durch die Zahl „79“ und jeweils die Zahl „139“ durch die Zahl „141“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „347“ durch die Zahl „352“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,50“ durch die Zahl „5,60“ und die Zahl „4,50“ durch die Zahl „4,60“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „235“ durch die Zahl „245“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,30“ durch die Zahl „4,40“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „3,80“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 aufgehoben.

6. In § 8 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

§ 2 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 227 des Fünften“ durch die Angabe „§ 23 a des Vierten“ und das Wort „erhebt“ durch die Wörter „erheben kann und er die Lohnsteuer nicht nach den Vorschriften der §§ 39 b, 39 c oder 39 d des Einkommensteuergesetzes erhebt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „in Höhe von 2,5“ durch die Wörter „bis zur Höhe von 2,5“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „das Arbeitsentgelt im Sinne des § 163 Abs. 1 des

Arbeitsförderungsgesetzes" durch die Wörter „80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Begründung

Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 SGB IV.

1. Änderung der Sachbezugsverordnung

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und für das Recht der Arbeitsförderung.

Die in der Verordnung vom 8. Dezember 1997 festgesetzten Werte für Verpflegung und Unterkunft werden für das Jahr 1999 gemäß den jeweils zu erwartenden Preissteigerungen fortgeschrieben (Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2); danach beträgt der Gesamtsachbezugswert 713 DM.

Für die neuen Bundesländer bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung des Sachbezugswertes für freie Unterkunft. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich um 10 DM auf 245 DM (Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa); weil der für das Jahr 1998 festgesetzte Wert für die Unterkunft noch erheblich unter dem tatsächlichen Verkehrswert liegt, soll er stärker angehoben werden, als es dem Anstieg der durchschnittlichen Nettokaltmiete entspricht. Einschließlich des für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Wertes für freie Verpflegung (361 DM) ergibt sich für das Beitrittsgebiet ein Gesamtsachbezugswert von 606 DM.

Angehoben werden auch die Quadratmeterpreise für die Bewertung einer freien Wohnung, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Da die Umrechnung von Deutscher Mark in Euro eine Darstellung des Euro auf 2 Dezimalstellen erfordert, ist im DM-Bereich eine Rundung auf 10 Pfennig nach oben nicht mehr sachgerecht (Nr. 1 Buchst. b).

Die Ergänzungen des § 6 Abs. 1 (Nr. 4) stellen klar, daß die sich nach dem Steuerrecht ergebenden Werte für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges und die 50-DM-Grenze für Sachbezüge auch in der Sozialversicherung Anwendung finden.

Der in der Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 2 enthaltene, nach und nach abgeschmolzene Abschlag für Jugendliche auf den Wert für freie Verpflegung entfällt (Nr. 5 Buchst. b).

Aus dem geänderten § 8 ergibt sich der Anwendungszeitraum für die festgesetzten Werte Nr. 6).

2. Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

Die Änderungen der Arbeitsentgeltverordnung räumen bei der Rechtsanwendung aufgetretene Zweifel aus und entsprechen im wesentlichen der bisherigen Praxis; im übrigen sind sie redaktioneller Art.

Abgesehen von einer redaktionellen Anpassung stellt die Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 (Nr. 1 Buchst. a) sicher, daß es bei den in den Nummern 1 bis 3 genannten Einnahmen für die Nichtzurechnung zum Arbeitsentgelt nur auf die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung, nicht aber auf ihren Zeitpunkt, insbesondere nicht auf die Fälligkeit der Beiträge ankommt. Dies gilt allerdings nicht, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer im Regelbesteuerungsverfahren erhebt; insoweit stellen die betreffenden Einnahmen Arbeitsentgelt dar, das bei den Beiträgen und Leistungen zu berücksichtigen ist. Die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 2 (Nr. 1 Buchst. b) stellt klar, daß in den Fällen, in denen die Beiträge und Zuwendungen nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes weniger als 2,5 vom Hundert des für die Bemessung maßgebenden Entgelts betragen, auch nur der geringere Betrag dem Arbeitsentgelt zuzurechnen ist. Die Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Nr. 2) ist redaktioneller Art.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder, Gemeinden und private Arbeitgeber entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge geringe, nicht bezifferbare Kosten. Im übrigen entstehen keine Kosten.

4. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der
Arbeitsentgeltverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.